

KESB: Schreckgespenst oder von grossem Nutzen?

Die Fachstelle Alter und Gesundheit Küssnacht hat in Zusammenarbeit mit der KESB und der Pro Senectute am 4. März zu einem Informationsabend zum Thema «Vorsorgeauftrag und KESB» eingeladen. Der Saal des Alters- und Gesundheitszentrums Tägerhalde in Küssnacht war mit rund 230 Interessierten zum Bersten voll.

Brigitte Seifert-Wüst, Leiterin Fachstelle Alter und Gesundheit, hiess die Referenten Kurt Giezendanner, Präsident der KESB Bezirk Meilen und Karin Schmidiger, Pro Senectute, Bereichsleitung des Dienstleistungszentrums Pfannenstil und das Publikum herzlich willkommen. Pia Guggenbühl, Gemeinderätin Ressort Gesellschaft leitete den

Informationsabend mit begrüssenden Worten ein. Anschliessend informierten Karin Schmidiger und Kurt Giezendanner im Wechselspiel über verschiedene Aspekte des Vorsorgeauftrags wie zum Beispiel: Was ist ein Vorsorgeauftrag? Warum soll ein Vorsorgeauftrag erstellen werden? Wer soll mich vertreten? Wann tritt ein Vorsorgeauftrag in Kraft?



Die KESB scheint zu interessieren. 230 Personen waren anwesend.

bis hin zu: Was geschieht, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag mache?

KESB holt mich ins Heim?

Alltägliche Filmszenen aus dem Alltag, gespielt vom Forumtheater Zürich, leiteten in die jeweiligen Themenblöcke ein. Sie veranschaulichten, wie schwierig es sein kann, altersbedingte Veränderungen innerhalb der Familie anzusprechen und das Thema Vorsorge aufzugreifen. Eigene Vorstellungen und Ängste können dabei lähmen: «Die KESB kommt, und holt mich ins Heim» oder «Mit der KESB will ich nichts zu tun haben, also mache ich keinen Vorsorgeauftrag».

Errichtung eines Testaments kann nicht delegiert werden

Dem Publikum wurden die Möglichkeiten der Vorsorge innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes aufgezeigt. Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Höchstpersönliche Rechte wie zum Beispiel die Errichtung eines Testaments können nicht delegiert werden. Herr Giezendanner betont, dass ein zerstrittenes Familiensystem nicht durch einen

Vorsorgeauftrag verbessert werden kann. Wird auf einen Vorsorgeauftrag verzichtet, gilt das Vertretungsrecht nach Artikel 374 im Zivilgesetzbuch für übliche Rechts-handlungen wie Vertragsabschlüsse sowie ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung. Dies trifft allerdings nur für im gleichen Haushalt lebende Personen zu, die sich regelmässig Beistand leisten. Ein Vorsorgeauftrag wird immer über die KESB in Kraft gesetzt. Nach der Validation ist die KESB praktisch nicht mehr involviert und der Bevollmächtigte kann eigenständig handeln.

KESB soll bestmöglich umgesetzt werden

Dies steht im Gegensatz zu den Beiständen, welche der KESB regelmässig Rechenschaft über ihr Handeln ablegen müssen. Die letzte halbe Stunde wurde rege genutzt für Fragen. Deutlich wurde, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz nicht umgangen werden kann. Es geht darum, dieses Gesetz auf die bestmögliche Art für sich selber und andere zu nutzen. Beim anschliessenden Apéro wurde rege diskutiert und die Zeit für weitere Fragen und Austausch im persönlichen Gespräch genutzt. Es war ein informativer und erfolgreicher Abend!